

Die verbandsrechtliche Regelung des Dopingverbots im Fußball

(Dargestellt an der Regelung im Deutschen Fußball-Bund)

Hans Kindermann, Vorsitzender des DFB-Kontrollausschusses · ·
Stellvertretender Vorsitzender des WFV

Der Deutsche Fußball-Bund hat durch seinen Beirat auf der Tagung am 23. April 1988 in Frankfurt beschlossen, vom Spieljahr 1988/89 an obligatorische Dopingkontrollen beim Endspiel um den DFB-Vereinspokal, dem Spiel um den DFB-Supercup und bei den Relegationsspielen um die Qualifikation für die Bundesliga sowie fakultative Kontrollen bei Meisterschaftsspielen der Bundesliga und II. Bundesliga durchzuführen. Der Grund für diesen Beschluß war weniger die Sorge, Spieler der Bundesliga und der II. Bundesliga würden zur Durchführung der Spiele Dopingmittel nehmen, maßgebend war vielmehr die Absicht, der immer wieder einmal auftauchenden Behauptung, in den Bundesligen würden sich Spieler dopen, wirksam entgegenzutreten zu können. Diese Absicht wurde voll erreicht. Ab Beginn des Spieljahres 1988/89 wurden 128 Dopingkontrollen durchgeführt. Alle waren negativ.

Der Beirat des Deutschen Fußball-Bundes machte dabei von der ihm gemäß § 29 Nr. 2 der DFB-Satzung gegebenen Berechtigung Gebrauch, zwischen den Bundestagen des DFB Bestimmungen der Ordnungen des DFB in Kraft setzen zu können; diese Bestimmungen bedürfen allerdings der Genehmigung durch den nächsten Bundestag des DFB, der Ende Oktober 1989 stattfinden wird.

Unabhängig von der Tatsache, daß Doping im Fußball schon bisher gemäß §1 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB als unsportliches Verhalten verboten und unter Ahndung stand, wurde als Grundlage für das Dopingverbot durch diesen Beschluß des Beirates ausdrücklich ein neuer §14 a) in die **DFB-Spielordnung** aufgenommen; er hat folgenden Wortlaut:

»Doping

1. Doping ist verboten.

2. Doping ist die Anwendung von Substanzen und Maßnahmen vor oder während des Wettbewerbs, die geeignet ist, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern, oder der Versuch von Dritten, solche anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.

Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste.

3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, daß die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.
5. Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt der vom Vorstand des DFB eingesetzten Dopingkommission. Ihr gehören an ein Mitglied des DFB-Präsidiums, ein sportärztlicher Berater sowie ein Beauftragter der DFB-Geschäftsstelle.
6. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.
7. Verstöße gegen vorstehende Vorschriften werden nach den Bestimmungen des DFB geahndet.«

Die rechtliche Grundlage für die Bestimmung und die sich aus ihrer etwaigen Mißachtung ergebenden verschiedenen Konsequenzen, die noch anzusprechen sein werden, beruht auf der Vereinsautonomie des Deutschen Fußball-Bundes als eingetragenen Verein (§§ 55 folgende BGB), also auf staatlichem Gesetz. Aus der Vereinsautonomie leitet sich die Regelungs- und Organisationsbefugnis des Vereins, das heißt das Recht des Vereins zu eigener Rechtsetzung und zur Selbstverwaltung, ab. Im Rahmen dieser Befugnis hat der Deutsche Fußball-Bund das Doping der Spieler verboten und die Folgen, die sich aus einem Verstoß gegen das Verbot sowohl bei dem Spieler als auch bei dessen Verein ergeben, besonders geregelt.

In § 14 a) Nr. 6 der Spielordnung ist bestimmt, daß Einzelheiten der Dopingkontrolle in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Der Vorstand des DFB hat in seiner Sitzung am 22. April 1988 die folgenden

Durchführungsbestimmungen Doping erlassen, wobei in der Präambel dieser Bestimmungen noch einmal auf Sinn und Zweck des Dopingverbotes seitens des DFB ausdrücklich hingewiesen wird:

Präambel

Der DFB bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairneß im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Dopingkontrollen eingeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

§ 1 Dopingbegriff

Die Anwendung von Substanzen und Maßnahmen vor oder während des Wettbewerbs, die geeignet sind, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern, oder der Versuch von Dritten, solche anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen, wird als Dopingvergehen angesehen.

Die verbotenen Substanzen und Maßnahmen sind in einer Liste enthalten, die vom DFB aufgestellt und in ihrer jeweils gültigen Fassung den Vereinen und Spielern zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Allgemeines

(1) Dopingkontrollen werden obligatorisch beim DFB-Pokalendspiel, dem Spiel um den DFB-Supercup und bei den Relegationsspielen um die Qualifikation zur Bundesliga durchgeführt.

Fakultativ können sie bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen angeordnet werden.

(2) Zuständig für die Anordnung von Dopingkontrollen ist die Dopingkommission des DFB. Ihr gehören ein Vertreter des DFB-Präsidiums, ein sportärztlicher Berater sowie ein Beauftragter der DFB-Geschäftsstelle an.

Die Dopingkommission bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.

(3) Zuständig für die Durchführung der Kontrollen beim Spiel ist ein von der Dopingkommission beauftragter Arzt, der einer vom DFB-Vorstand erstellten Liste entnommen wird. Hierzu hat jeder Landesverband ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Dopingkommission erstellt für die Ärzte eine allgemeine Anweisung und veranlaßt die Überlassung der Materialien. Sie stattet sie außerdem mit Ausweisen aus.

(5) Die Anordnung der Dopingkontrolle erteilt die Dopingkommission dem beauftragten Arzt mindestens 48 Stunden vor dem Spiel.

(6) Der gastgebende Verein hat einen geeigneten Raum unweit der Mannschaftskabinen bereitzustellen. Außerdem hat er einen Mitarbeiter zu nennen, der dem beauftragten Arzt Hilfe leistet.

(7) Fünfzehn Minuten vor Ende der regulären Spielzeit (90 Minuten) werden vom Dopingarzt durch Losentscheid die zu kontrollierenden Spieler aufgrund des Spielberichts bogens bestimmt. An der Auslosung muß je ein Vertreter beider Vereine teilnehmen. Das Verfahren richtet sich nach den von der Dopingkommission entwickelten Anweisungen.

Es werden je Spiel zwei Spieler jeder Mannschaft ausgelost.

Die so ausgelosten Spieler erhalten unmittelbar nach Spielende (bei einer Verlängerung nach dieser) vom Dopingarzt ein rotes Formular mit der Aufforderung, sich so schnell wie möglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach Spielschluß mit diesem Formular und dem Spielerpaß im Dopingkontrollraum einzufinden. Der Dopingarzt kontrolliert die Identität des Spielers. Das rote Formular ist mit Namen und Nummer des Spielers zu versehen, der vom Arzt, vom Trainer oder einem anderen Verantwortlichen der Mannschaft zur Kontrolle begleitet werden kann. Auf dem roten Formular sind die Folgen für diejenigen, die sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zur Kontrolle einfinden, spezifiziert. Das rote Formular hat zudem einen Abschnitt, auf dem Nummer und Name des Spielers angegeben sind, und der zur Bestätigung des Erhalts der Aufforderung, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, vom Spieler unterzeichnet werden muß.

Der mit der Unterschrift des Spielers versehene Abschnitt wird dem Dopingarzt zurückgegeben, während der von ihm unterzeichnete Abschnitt dem Spieler ausgehändigt wird und von ihm aufzubewahren ist.

(8) Jeder zur Dopingkontrolle ausgeloste Spieler ist zur Abgabe von Urinproben verpflichtet.

(9) Er ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlaßt worden ist.

Es wird jeweils nur ein einziger Spieler für die Urinabgabe in den Dopingkontrollraum eingelassen.

Außer dem Spieler und seinem ermächtigten Begleiter (vgl. 7) haben nur der Dopingarzt und sein Helfer sowie die Mitglieder der DFB-Dopingkommission Zugang zum Dopingkontrollraum.

§ 3 Meldung von Medikamenten

(1) Die Mannschaftsärzte sind verpflichtet, vor Beginn jedes Spiels die ärztliche Bescheinigung (weißes Formular) mit der Liste sämtlicher von den Spielern in den letzten 48 Stunden vor dem Spiel eingenommener Medikamente oder praktizierter Therapien auszufüllen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Mannschaftsarztes gilt die Verpflichtung gemäß Absatz (1) für Verein und Spieler.

(3) Diese Erklärungen und die entsprechende Kopie sind vor dem Spiel zusammen mit dem Spielbericht dem Schiedsrichter zur Weitergabe an den Dopingarzt zu übergeben. Findet keine Dopingkontrolle statt, gibt sie der Schiedsrichter nach dem Spiel dem Verein zurück.

§ 4 Verweigerung der Dopingkontrolle

Falls ein Spieler die Abgabe einer Urinprobe verweigert, ist dies vom Dopingarzt auf dem roten Formular zu vermerken. Es ist danach unverzüglich der Dopingkommission zuzuleiten.

§ 5 Durchführung der Kontrollen

(1) Der Spieler wählt aus einer Anzahl fabrikneuen Materials jeweils einen Wegwerfbecher, zwei Glasflaschen und zwei Verschlüsse aus.

(2) Der Spieler muß unter Aufsicht des Dopingarztes bleiben, bis eine Urinprobe von genügender Menge (70 ml) abgegeben wurde. Umkleiden und Duschen ist gestattet. Der Spieler darf Getränke nach seiner freien Wahl, die der gastgebende Verein bereitzuhalten hat, jedoch nur aus unangebrochenen Originalbehältnissen, zu sich nehmen.

(3) In Gegenwart des Spielers gießt der Dopingarzt je die Hälfte des Urins in die zwei vom Spieler ausgewählten Flaschen mit gleichen Codenummern und dem Zusatz A bzw. B.

Unmittelbar danach führt der Dopingarzt einen pH-Test – der pH-Wert darf nicht höher als 7,0 (neutral) sein – durch, zu dem er den letzten im Wegwerfbecher befindlichen Tropfen Urin verwendet. Das Resultat wird im Protokoll vermerkt.

(4) Der Dopingarzt verschließt die beiden Flaschen mit besonderen Stopfen und unter Verwendung speziell für diesen Zweck vorgesehener Zangen.

(4) Er gibt dem Spieler und dem ihn begleitenden Verantwortlichen Gelegenheit, den Verschuß zu überprüfen.

(6) Der Dopingarzt setzt anschließend das Protokoll auf, in dem er die Codenummer vermerkt.

(7) Das Protokoll wird in folgenden Exemplaren ausgeführt:

- A Original (weiß) zu Händen des Dopingarztes,
- B Kopie (blau) zu Händen der Dopingkommission,
- C Kopie (gelb) zu Händen des mit der Analyse beauftragten Labors.

Im Protokoll müssen im Original und in der Kopie B folgende Punkte vermerkt sein:

1. Austragungsort, Bezeichnung und Datum der Begegnung
2. Vorname und Nachname des Dopingarztes
3. Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Spielers
4. Name des Klubs, Nummer des Spielers, Name des offiziellen Begleiters

Nebst dem folgenden Text (Original und Kopien B und C):

5. In unserer Gegenwart und unter unserer strikten Kontrolle hat der Spieler um _____ Uhr _____ Minuten eine Urinprobe abgegeben, die mit der Codenummer _____ bezeichnet ist.

6. Die Harnprobe wurde auf zwei mit den Buchstaben A und B nebst der Codenummer bezeichneten Behältnisse verteilt.

7. Die Proben sind vorschriftsmäßig hermetisch verschlossen und in Verwahrung genommen worden. Der pH-Wert wurde festgestellt.

8. Der Spieler hat die Abgabe einer Urinprobe verweigert.

9. Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des Dopingarztes, seines Helfers, des Vereinsbeauftragten und gegebenenfalls des Begleiters des Spielers durchgeführt.

(8) Der Spieler und der Vereinsbeauftragte sowie der Dopingarzt bestätigen die Exaktheit des Protokolls und beurkunden, daß die Kontrolle korrekt und gemäß den Vorschriften der Durchführungsbestimmungen durchgeführt wurde.

(9) Der Dopingarzt erhält das Blatt A zusammen mit dem Original der ärztlichen Bescheinigung (§ 3). Die Kopie B zusammen mit der Kopie der ärztlichen Bescheinigung erhält in einem verschlossenen Umschlag die Dopingkommission. Kopie C wird den verplombten Entnahmegefäßen (Enghalsglasflaschen) in dem versiegelten Transportbehälter für das Labor beigelegt.

(10) Vor dem Transport zum Labor wird der Behälter vom Dopingarzt mit einer Plombe verschlossen, wobei der Begleiter und der Spieler anwesend sein können.

(11) Der Dopingarzt ist für den Transport der Urinproben zum Labor verantwortlich.

(12) Die Urinproben sind unversehrt mit intakten Plomben dem mit der Analyse betrauten Laboratorium möglichst bis 12 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages zuzuleiten.

§ 6 Untersuchung der Proben (Durchführung der Analyse)

(1) Für die Untersuchung der Proben trägt der Chef des mit der Analyse beauftragten Laboratoriums die Verantwortung.

(2) Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verplombung, der Verpackung und der Urinflasche vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft und schriftlich bestätigt.

(3) Die Analyse der Proben A wird unmittelbar begonnen, die Kontrollproben B werden ungeöffnet im Kühlschrank aufbewahrt und gegen Zugang Dritter abgesichert.

(4) Die Analyse vollzieht sich in folgenden Schritten:

Screening
Gaschromatografie (GLC) für die Bestimmung flüchtiger und nichtflüchtiger Verbindungen
Identifikation

Für die Identifikation wird ein System mit Computerauswertung von Gaschromatografie Massenspektrometrie (GLC · MC) verwendet.

§ 7 Übermittlung der Resultate

(1) Ergibt die Analyse einer A-Probe einen positiven Befund, verständigt der Laborleiter unverzüglich die Dopingkommission unter Angabe der Codenummer.

Nach Überprüfung des Resultates der Analyse entschlüsselt die Dopingkommission die Codenummer.

Die Übereinstimmung von Codenummer und Spielernamen ist mit dem Dopingarzt festzustellen.

(2) Die Dopingkommission informiert anschließend den Vorstand des betroffenen Vereins und des Spielgegners.

(3) Über negative Befunde informiert das Labor die Dopingkommission summarisch.

§ 8 Gegenprobe

(1) Bei positivem Befund hat der Vorstand des betroffenen Vereins das Recht, innerhalb von 24 Stunden nach Benachrichtigung eine Zweitanalyse anhand der Kontrollprobe B zu verlangen.

(2) Die Untersuchung der Kontrollprobe B wird im gleichen Labor, jedoch vom Personal, das an der ersten Untersuchung nicht beteiligt war, vorgenommen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Dopingkommission einen Analytiker aus einem der anerkannten Dopinglabors benennen, der dann den Analysegang überwacht. Andernfalls kann die Dopingkommission die Analyse der Kontrollprobe B in einem anderen Laboratorium vornehmen lassen.

(3) Die Untersuchung der Kontrollprobe B hat umgehend zu erfolgen.

(4) Der betroffene Verein hat das Recht, einen Vertreter sowie den betroffenen Spieler an der Öffnung der Kontrollflasche B, deren Identifikation und der Analyse teilnehmen zu lassen.

§ 6 Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 9 Publikation

Der DFB hat das ausschließliche Recht für Publikationen jeder Art.

§ 10 Strafmaßnahmen

Die Verhängung von Strafmaßnahmen obliegt dem DFB auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen.

Die Dopingkommission des DFB besteht aus dem Vizepräsidenten des DFB, Otto Andres, Prof. Dr. Heinrich Hess, sportärztlicher Berater des DFB und dem Justitiar des DFB, Götz Eilers. Sie ist nach § 2 der Durchführungsbestimmung Doping für die Anordnung der Dopingkontrollen, soweit sie fakultativ vorgesehen sind, zuständig, wobei die Anordnung bezüglich der einzelnen Mannschaften in geregelten unregelmäßigen Abständen erfolgt, damit keine für die Betroffenen überschaubare und vorherberechenbare Praxis entsteht. Es soll immer das Überraschungsmoment erhalten bleiben. Angestrebt wird eine möglichst gleichmäßige Überprüfung aller Mann-

schaften, wobei Heim- und Auswärtsspiele der Mannschaft abwechseln sollen. Die Vereine erfahren von der Anordnung der Dopingkontrolle für das Spiel erst durch das Erscheinen des Arztes, der in der Halbzeitpause tätig werden muß. Die Spieler, die sich der Dopingkontrolle unterziehen müssen, werden 15 Minuten vor Ende der regulären Spielzeit durch Los ermittelt. Im einzelnen hat die Dopingkommission nach § 2 Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen Doping eine **allgemeine Anweisung für Ärzte** erstellt:

- Die Dopingkommission ordnet die Dopingkontrollen an. Sie bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.
- Die Dopingkommission ist bei der Wahl des Arztes bzw. der Ärzte aus der Vorschlagsliste frei.
- Bei Wochenendspielen soll die Beauftragung am Wochenanfang, bei Wochenspielen am vorhergehenden Wochenende erfolgen.
- Eine Verhinderung ist der Dopingkommission unverzüglich mitzuteilen. Sie beauftragt dann einen anderen Arzt.
- Über den Auftrag sowie über sämtliche Einzelheiten im Zusammenhang mit den Dopingkontrollen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- Der DFB sorgt für eine ordnungsgemäße Ausstattung mit den erforderlichen Materialien. Mängel sind unverzüglich mitzutellen. Ersatzbedarf ist anzumelden.
- Das Verfahren regelt sich im einzelnen nach den »Durchführungsbestimmungen Doping«.
- Die Dopingärzte werden mit Ausweisen ausgerüstet, die Ihnen freien Eintritt auf der Ehrentribüne bei allen Spielen der Lizenzligavereine gewährleistet. Die Ausweiskarte ist unübertragbar.
- Der Dopingarzt muß sich beim Verein durch ein formularmäßiges Auftragschreiben des DFB für das betreffende Spiel legitimieren.
- In der Halbzeitpause setzen sich der Dopingarzt und die beauftragten Vereinsvertreter beider Vereine in Verbindung. Sie verabreden den Ort der Ermittlung der zur Kontrolle verpflichteten Spieler.

- Ebenfalls in der Halbzeitpause besorgt sich der Dopingarzt vom Schiedsrichter die Erklärungen der Mannschaftsärzte bezüglich der von den Spielern in den letzten 48 Stunden vor dem Spiel eingenommenen Medikamente oder praktizierter Therapien (§ 3 Durchführungsbestimmungen Doping).
- 15 Minuten vor Spielende erfolgt das Losverfahren zur Ermittlung der zur Kontrolle verpflichteten Spieler in Gegenwart der beiden Vereinsvertreter aufgrund nachstehenden Verfahrens.
- Der Arzt verfügt über zwei verschiedenfarbige Sätze von Chips, die die Nummern 1 bis 16 enthalten. Für jeweils einen Farbsatz ist ein Säckchen vorgesehen. Dieses Säckchen füllt der Dopingarzt mit den Chips mit den Nummern der Spieler, die bis dahin eingesetzt waren. Es sind dies demnach die Spieler 1 bis 11 sowie dazu die bis zum Zeitpunkt des Losverfahrens eingesetzten Auswechselspieler entsprechend ihren Nummern. Aus beiden Säckchen zieht der Dopingarzt je zwei Chips. Die Nummern weisen die zur Dopingkontrolle verpflichteten Spieler aus.
- Bei der Durchführung des Verfahrens bedient sich der Dopingarzt der ihm zur Verfügung gestellten Formulare.
- Der Dopingarzt soll von seinem Fragerecht gemäß § 2 Absatz 9 Durchführungsbestimmungen Doping Gebrauch machen.
- Der Dopingarzt ist für den Transport der Urinproben zum Labor verantwortlich. Er bedient sich dabei der ihm zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterialien.
- Die Urinproben sind unversehrt mit intakten Plomben dem mit der Analyse betrauten Laboratorium möglichst bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages zuzuleiten.
- Besondere Vorkommnisse sind der Dopingkommission zu melden. Dies gilt auch für die Unterrichtung in Zweifelsfragen.

Das Verbot des Dopings in den vom Deutschen Fußball-Bund veranstalteten Spielen (einschließlich sämtlicher Bundesspiele) ist nicht nur in § 14 a Spielordnung verankert, sondern ist auch Bestandteil der zwischen dem Deutschen Fußball-Bund einerseits und den Spielern sowie den Vereinen andererseits bestehenden Lizenzverträge. Die Bundesliga und die II. Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes. Die

Benutzung dieser Vereinseinrichtungen durch die Vereine – die im übrigen auch außerordentliche Mitglieder des DFB sind – und durch die Spieler wird durch Lizenzverträge der einzelnen Vereine und der einzelnen Spieler mit dem DFB geregelt; durch sie gestattet der DFB dem jeweiligen Vertragspartner die Beteiligung an den Bundesligen. In diesem Vertrag unterwerfen sich Verein und Spieler der Vereinsgewalt des DFB, wobei bei Verstößen gegen das DFB-Recht neben den Vereinsstrafen auch die Möglichkeit einer Vertragsstrafe vorgesehen ist. In diesen Lizenzverträgen übernehmen sowohl die Vereine als auch die Spieler eine Reihe von Verpflichtungen dem DFB gegenüber, zu denen auch die Beachtung des Dopingverbotes gehört; die Mitwirkung eines gedopten Spielers an einem Bundesspiel wäre daher auch ein Verstoß des Spielers und des Vereins gegen den jeweiligen Lizenzvertrag.

Die Definition des verbotenen Dopings in den Verträgen entspricht der Dopingbestimmung des § 14 a Spielordnung, auch enthält der Vertrag mit dem Spieler dessen Verpflichtung, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, und der Vertrag mit dem Verein die Verpflichtung, zu gewährleisten, daß die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen.

Welche Konsequenzen – unabhängig von der Verhängung einer etwaigen Vertragsstrafe – ergeben sich für den Spieler und Verein, wenn die Mitwirkung eines gedopten Spielers in einem Spiel festgestellt wird oder wenn ein Spieler sich geweigert hat, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen?

Konsequenzen folgen in zweifacher Hinsicht: in sportstrafrechtlicher in bezug auf Spieler und Verein und in spieltechnischer möglicherweise in bezug auf die Wertung des Spieles.

Der Beirat hat im Zusammenhang mit der Einführung der Dopingkontrollen auch die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und die DFB-Spielordnung durch Bestimmungen ergänzt, die sich mit den Folgen eines etwaigen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit den Dopingkontrollen und deren Ergebnissen befassen. Zur sportstrafrechtlichen Seite enthält die Rechts- und Verfahrensordnung in den §§ 4 und 5 Strafbestimmungen, in denen die einzelnen Verstöße verzeichnet und der jeweilige Strafrahmen für diesen Verstoß normiert ist. § 4 gilt für die Vereine, wobei unter anderem Tatbestände wie Spielen ohne Genehmigung, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, der Linienrichter oder des Gegners, schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs aufgeführt sind. § 4 Nr. 1 wurde nun durch einen weiteren Absatz i) ergänzt:

»...für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler (§ 14 a DFB-Spielordnung), die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung Geldstrafe bis zu DM 50 000,- für jeden Einzelfall.«

§ 5 stellt bestimmte Verhaltensweisen der Spieler unter Strafe. In ihm ist unter anderem rohes Spiel, Tätlichkeit gegen den Gegner oder Zuschauer, Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der Linienrichter aufgeführt. In § 5 Nr. 1 wurde nun ein weiterer Absatz j) eingeführt:

»...im Falle des Nachweises von Doping gemäß § 14 a Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder im Falle der Weigerung, gemäß § 14 a Absatz 3 der DFB-Spielordnung sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, mindestens vier Wochen Sperre. In leichteren Fällen kann eine geringere Strafe gemäß § 5 Rechts- und Verfahrensordnung verhängt werden.

Bei Vorliegen des Tatbestandes gemäß § 14 a Absatz 2 der DFB-Spielordnung wird das Verschulden des Spielers vermutet. Er kann es widerlegen und bleibt dann straffrei.«

Die oben genannten Verstöße gegen die §§ 4 und 5 der Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Kontrollausschuß des DFB gemäß § 47 der DFB-Satzung nach Durchführung der erforderlichen Ermittlung zur Ahndung durch Anklageerhebung vor das DFB-Sportgericht gebracht, das in erster Instanz entscheidet. In der zweiten Instanz ist das DFB-Bundesgericht zuständig.

Zur spieltechnischen Seite wurde § 25 der Spielordnung ergänzt. Dieser Paragraph gibt den Vereinen die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wertung von Bundesspielen einzulegen und bestimmt als Einspruchsgründe unter anderem Mitwirkung eines nichtspielberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft, Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht. Diese Einspruchsgründe werden nun durch einen neuen Absatz Nr. 5 in § 25 der Spielordnung ergänzt:

»Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das

Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:2 für verloren und dem Gegner mit 2:0 gewonnen gewertet; hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafte Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel auch dem Gegner mit 0:2 als verloren gewertet.

Wird der Verein wegen eines Vergehens gemäß § 4 Nr. 1 i) Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft, ohne daß gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gilt für die Wertung des Spiels vorstehender Absatz.

Liegt ein Dopingfall vor, ohne daß Spieler und Verein ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.«

Das Einspruchsverfahren wird eingeleitet durch Eingang des Einspruchsschreibens des gegnerischen Vereins. Der Einspruch ist kurz zu begründen und muß innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission, wie sie in § 7 der Durchführungsbestimmungen Doping vorgesehen ist, eingelegt werden. Auch hier entscheidet das DFB-Sportgericht in erster und das DFB-Bundesgericht in zweiter Instanz.

Über Vereine und Spieler hinaus richtet sich das Dopingverbot des § 14 a der Spielordnung aber auch gegen Dritte, denn er bestimmt, daß verbotenes Doping »auch der Versuch von Dritten ist, Dopingmittel anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen«. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind alle in § 1 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB aufgeführten Organisationen und Einzelmitglieder. Sie unterliegen der Strafgewalt des Deutschen Fußball-Bundes. Für sie gilt § 1 Nr. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB als Grundregel. Diese Vorschrift stellt alle sportlichen Vergehen, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1 genannten Angehörigen des DFB, unter Ahndung. Die Strafmöglichkeiten ergeben sich aus dem Strafkatalog des § 43 der DFB-Satzung.

Eine besondere Regelung gilt dabei für die Trainer als Lizenzinhaber nach der Trainerordnung des Deutschen Fußball-Bundes. Sie besitzen eine ihnen nach § 1 der Trainerordnung erteilte Ausbildungserlaubnis, wobei ihnen damit Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden. Für sie stellt § 13 Nr. 1 der Trainerordnung fest, daß alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer nach den Vorschriften des DFB geahndet werden, wobei sich nach § 13 Nr. 2 a) der Trainerordnung ein Trainer insbesondere

eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht, wenn er gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB verstößt. Hier läge dann ein Verstoß gegen § 14 a der Spielordnung vor. Die Strafmöglichkeiten gegen Trainer sind in § 13 Nr. 3 und Nr. 4 der Trainerordnung aufgeführt.

Zur Einleitung von Verfahren gegen Dritte und Trainer wegen eines Verstoßes gegen § 14 a der Spielordnung ist der Kontrollausschuß des DFB zuständig; seine Zuständigkeit beruht in Verfahren gegen Dritte auf § 14 der DFB-Satzung und in Verfahren gegen Trainer auf § 14 der DFB-Trainerordnung. In beiden Fällen hat der Kontrollausschuß nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen zur Klärung des Sachverhaltes zur Ahndung des Verstoßes Anklage beim DFB-Sportgericht zu erheben, das in erster Instanz zur Entscheidung berufen ist. In zweiter Instanz ist das DFB-Bundesgericht zuständig.

Der Deutsche Fußball-Bund nimmt die Einhaltung seiner Rechtsordnung sehr ernst. Er hat nach Einführung der Dopingkontrollen diese konsequent durchgeführt, er wird dies auch in Zukunft tun. Das Ergebnis der bisherigen Kontrollen rechtfertigt jedenfalls die Behauptung, daß im Deutschen Fußball nicht gedopt wird.